

**Zeitschrift:** Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

**Herausgeber:** Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen

**Band:** 16 (1945)

**Heft:** 8

**Artikel:** Reformbestrebungen im Schweizerischen Anstaltswesen

**Autor:** Rickenbach, W.

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-806088>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 02.10.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# FACHBLATT FÜR SCHWEIZER. ANSTALTSWESEN

## REVUE SUISSE DES ETABLISSEMENTS HOSPITALIERS

Offizielles Fach-Organ folgender Verbände: - Publication officielle des Associations suivantes:

**VSA,** **Verein für Schweizer. Anstaltswesen** Association Suisse des Etablissements hospitaliers (**Gegr. 1844**)  
**SHVS,** **Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare**  
**SZB,** **Schweizerischer Zentralverein für das Blindenwesen**  
**VAZ,** **Vereinigung der Anstaltsvorsteher des Kts. Zürich**  
**BDS,** **Berufsverband des Diätpersonals in der Schweiz**

**Redaktion:** **Emil Gossauer**, Regensdorferstr. 115, Zürich 10, Tel. 567584

**Franz F. Otth**, Enzenbühlstr. 66, Zürich 8, Tel. 24 34 42 (Techn. Teil)

Rubriken: SHVS: Dr. P. Moor, Bodmerweg 713, Meilen; SZB: H. Bannwart, Sekretär d. Zentralstelle des SZB, St. Leonhardstr. 32, St. Gallen; VAZ: G. Fausch, Vorsteher, Pestalozzistiftung Schlieren

**Verlag:** **Franz F. Otth**, Zürich 8, Enzenbühlstrasse 66, Telefon 24 34 42, Postcheckkonto VIII 19593; Mitteilungen betr. Inserate, Abonnements, Anstaltsnachrichten, Neue Projekte, Adressänderungen, sowie alle Zahlungen an den Verlag. Abonnement pro Jahr/par an: Fr. 7.—, Ausland Fr. 10.—

Zürich, August 1945 - No. 8 - Laufende No. 162 - 16. Jahrgang - Erscheint monatlich - Revue mensuelle

## Reformbestrebungen im Schweizerischen Anstaltswesen

von Dr. W. Rickenbach, Sekretär der Schweizerischen Landeskongferenz für soziale Arbeit, Zürich

Angesichts der sich neuerdings in jüngster Zeit gegen das schweizerische Anstaltswesen erhebenden Kritik fühlte sich auch die Schweizerische Landeskongferenz für soziale Arbeit, der Zusammenschluß der sozialen Spitzenverbände, berechtigt und verpflichtet, diesem Problem näherzutreten und vor allem auch Reformbestrebungen zu erörtern.

### I.

In ihrer 20. Vollsitzung vom 13. November 1944 beauftragte die Kongferenz den Vorstand, eine „Studienkommission für die Anstaltsfrage“ einzusetzen. Dieser kam in seiner Sitzung vom 20. Februar 1945 dem Auftrage nach und setzte die Zusammensetzung der Kommission und die zu behandelnden Fragen generell fest. Die Kommission hielt am 17. April 1945 ihre erste Sitzung ab.

Die zu behandelnden Fragen sind im Interesse einer gründlichen Erörterung auf 7 Arbeitsausschüsse aufgeteilt: I. Aufklärung, II. Organisation der Anstalten im allgemeinen, III. Landwirtschaftliche und gewerbliche Anstaltsbetriebe, IV. Oekonomische und finanzielle Probleme, V. Arbeitsbedingungen des Personals, VI. Bauten und Einrichtungen, VII. Erzieherische Probleme, Auswahl und Ausbildung des Personals, Regelung der Aufsicht. — Den Ausschüssen gehören die für die einschlägigen Fragen zuständigen Fachleute an, also Heimleiter, Versorger, Psychologen, Psychiater, Architekten, Wirtschaftler, Presse- und Radioleute usw.

Den Ausschüssen wurden vom Vorstand der Landeskongferenz die nachfolgenden Fragen und Postulate zur Behandlung unterbreitet. Die Zusammenstellung ist eine vorläufige. Sie will und kann nicht erschöpfend, sondern lediglich wegleitend sein. Die Ausschüsse können und sollen womöglich auch alle übrigen in ihren Arbeitsbereich einschlagenden Fragen behandeln. Die Behandlung soll so erfolgen, daß die Vorschläge

in praktische Maßnahmen ausmünden. Eine bloß akademische Diskussion ist zu vermeiden. Die erzielten Ergebnisse sollen als Anträge an die Gesamtkommission weitergeleitet werden. Je nach dem Ergebnis der von der letztern unternommenen Aktionen werden die Ausschüsse neuerdings zu einzelnen Fragen Stellung nehmen müssen. Es soll keine Augenblicksarbeit, sondern Dauerndes geleistet werden.

Zur Bereicherung und Vervollständigung der Erörterungen ist es nötig, daß sich möglichst viele kompetente Persönlichkeiten, vor allem auch Heimleiter, Versorger und Mitglieder von Aufsichtskommissionen, daran beteiligen. Sie werden deshalb zur Stellungnahme herzlich eingeladen. Entsprechende Äußerungen sind dem Sekretariat der Schweizerischen Landeskongferenz für soziale Arbeit, Postfach Selnau, Zürich 1, zuzustellen.

### Summarische Zusammenstellung der zu behandelnden Fragen und Aufteilung auf die Arbeitsausschüsse

ausgearbeitet auf Grund der einschlägigen Literatur und von Kundgebungen und Vorschlägen aus Fachkreisen vom Sekretariat der Schweiz. Landeskongferenz für soziale Arbeit.

#### Arbeitsbereich:

In die Untersuchung einzubeziehen sind alle Anstalten, in denen sich Kinder und Jugendliche befinden, gleichgültig, ob daneben auch noch Erwachsene vorhanden sind; ausgenommen sind Pflegeanstalten.

#### Ausschuß I: Aufklärung.

1. An erster Stelle steht die fortgesetzte Aufklärung über Notwendigkeit, Wesen und Aufgabe der Anstalten.
2. Dazu gehört auch der Kampf gegen das Vorurteil, das Anstalten, Anstaltsversorgung und Anstaltsversorgten anhaftet, insbesondere auch gegen die Auffassung, daß Anstaltsversorgung Strafe bedeutet. Anstalten sollen nicht Fremdkörper im Volksganzen sein, sondern immer mehr zum Volksgut werden.



3. Es ist zu prüfen, ob und wie weit die Namensgebung einzelner Anstalten am Vorurteil gegen sie schuld ist.
4. Wichtig sind: Größtmögliche und vermehrte Kontaktnahme zwischen der Anstalt einerseits und Eltern und Versorgern anderseits. (Die Versorger müssen sich zur Pflicht machen, Heim und Schützling vor Durchführung der Versorgung genau anzusehen.) Großzügige Regelung des Besuchsrechts, Periodische Berichterstattung der Anstaltsleitung an Eltern und Versorger.
5. Nicht weniger wichtig ist die größtmögliche und vermehrte Kontaktnahme zwischen Anstalt und Öffentlichkeit. Dazu gehören: Fortlaufende Berichterstattung in der Presse und am Radio. Veranstaltung von Pressekonferenzen über Anstaltsfragen. Einladung von Presse-, Radio- und Filmleuten zum Besuch von Anstalten. Entsprechende Einladung an Mitglieder eidgenössischer, kantonaler und kommunaler Parlamente. Erstellung eines Anstaltsfilmes und Ausarbeitung von Hörspielen.

#### **Ausschuß II: Organisation der Anstalten im Allgemeinen.**

1. Um ihren Zweck erreichen zu können, müssen die Anstalten weitgehend spezialisiert sein. Es ist zu prüfen, wo eine solche Spezialisierung vor allem nötig und wie weit sie möglich ist.
2. Die Arbeitsteilung unter den Anstalten hat je nach ihrer rechtlichen Natur durch Vereinbarung oder Gesetz zu erfolgen. Entsprechende Vorlagen bzw. Abkommen sind anzustreben.
3. Die Organisation der einzelnen Anstalt muß genügend und ihrer Aufgabe angepaßt sein. Es muß ein zweckdienliches Verhältnis zwischen Erziehungsabteilung und wirtschaftlichen Betrieben vorhanden sein. Die Dotation mit Personal muß Aufgabe und Umfang der einzelnen Abteilungen einer Anstalt entsprechen.
4. Es ist ein nach Anstaltstypen differenziertes Mindestprogramm hinsichtlich Einrichtung, Organisation und Führung der Anstalten aufzustellen.

#### **Ausschuß III: Landwirtschaftliche und gewerbliche Anstaltsbetriebe.**

1. Größe, Struktur und Betriebsweise von Landwirtschafts- und Gewerbebetrieben müssen sich nach der Erziehungsaufgabe richten. Sie dürfen nicht Selbstzweck, sondern nur Mittel zum Zweck sein, und auf keinen Fall darf, wenn es die Art des Betriebes ausschließt, damit die Selbsterhaltung der Anstalt erzwungen werden.
2. Insbesondere ist auch das Verhältnis der von der Anstalt geführten Betriebe zu den Betrieben in der Privatwirtschaft (Preisgestaltung, Vermeidung der Unterbietung, Beeinträchtigung des Umsatzes der Privatbetriebe usw.) zu prüfen.
3. Dem Landwirtschafts- bzw. Gewerbebetrieb soll ein Leiter vorstehen, der imstande ist, den Betrieb selbständig zu führen, der aber dem pädagogischen Leiter unterstellt ist.
4. Die den Anstalten angeschlossenen Arbeitsstätten für die Zöglinge sollen nach den Grundsätzen der Arbeitshygiene und Unfallverhütung betrieben werden und den Zöglingen mindestens den Schutz gewähren, der für die entsprechenden Betriebe in der Privatwirtschaft üblich bzw. gesetzlich vorgeschrieben ist.

#### **Ausschuß IV: Oekonomische und finanzielle Probleme.**

1. Eine Hauptursache der derzeitigen unbefriedigenden Zustände liegt in der vielfach ungenügenden ökonomischen und finanziellen Grundlage der Anstalten.
2. Die Anstalten müssen grundsätzlich darnach trachten, sich selbst zu erhalten. Dabei ist aber zu beachten, daß eine massive Erhöhung der Kostgelder die Versorger abschrecken und dazu führen kann, daß Anstaltsversorgung vielfach dort nicht angewendet wird, wo sie am nötigsten wäre. Andererseits kann eine unbegrenzte Vergrößerung der Landwirtschafts- und Gewerbebetriebe aus erzieherischen und ökonomischen Gründen nicht in Frage kommen. Zusätzliche Beiträge aus privaten oder öffentlichen Mitteln scheinen daher unerläßlich zu sein.

3. Es steht fest, daß die Kostgelder vielfach ungenügend sind und eine Erhöhung wohl ertragen.
4. Um zu einer zuverlässigen und sachlich richtigen Berechnung der Kostgelder zu kommen, sollten in den Anstalten gleicher Gattung die gleichen Kalkulations- und Buchhaltungsgrundlagen bestehen. Entsprechende Vorschläge sind auszuarbeiten.
5. Die Anstalten gleichen Typs sollten sich ferner verpflichten, nicht unter bestimmte Kostgeldansätze zu gehen.
6. Bei den zuständigen öffentlichen Stellen ist auf Schaffung vermehrter Subventionsmöglichkeiten für private Anstalten, nötigenfalls auf Schaffung einschlägiger gesetzlicher Grundlagen zu dringen. Dabei ist zu prüfen, ob die Subventionierung in Form von Kostgeldzuschüssen an Einzelfälle oder von pauschalen Beiträgen an die Vermögensrückschläge erfolgen soll. Insbesondere sollte, soweit dies nicht schon geschieht, von den Schulgemeinden ein Erziehungsbeitrag für die versorgten Kinder, der den Aufwendungen für das die öffentlichen Schulen besuchende Kind entspricht, erhältlich gemacht werden.
7. Die Zusprechnung öffentlicher (und privater!) Beiträge wäre davon abhängig zu machen, ob die Anstalt auf gesunden ökonomischen und finanziellen Grundlagen ruht und das ihr Mögliche an den Unterhalt der Anstalt beiträgt.

#### **Ausschuß V: Arbeitsbedingungen des Personals.**

1. Das Arbeitsmaß von Leitung und Personal darf die körperliche und geistig-seelische Leistungsfähigkeit nicht überschreiten.
2. Zwischen Erziehungsaufgabe und Verwaltungsarbeiten der Heimleitung muß ein zweckdienliches Verhältnis bestehen.
3. Die Arbeits- und Anstellungsbedingungen müssen der besonderen Natur der Aufgabe angepaßt sein. (Arbeits- und Ruhezeit, Lohn, Ferien, Schutz gegen Berufskrankheiten, Kranken-, Unfall-, Invaliden- Alters- und Hinterbliebenenversicherung.)
4. Da die Anstalt ein Interesse daran hat, bewährtes Personal möglichst lange zu behalten, soll durch entsprechende Gestaltung der Besoldungs-, Wohnverhältnisse, vor allem auch die Anstellung verheirateter Erzieher, Lehrer, landwirtschaftlicher Diensthelfer ermöglicht und gefördert werden.
5. Die Besoldung des Anstaltspersonals muß in einem angemessenen Verhältnis zur Besoldung derjenigen stehen, die die gleichen Aufgaben außerhalb der Anstalten erfüllen. Insbesondere darf die Lehrtätigkeit in der Anstalt nicht als solche zweiter Klasse gewertet werden.

#### **Ausschuß VI: Bauten und Einrichtungen.**

1. Gebäude, Räumlichkeiten und Einrichtungen müssen solid, einfach, sauber und dem Zweck der Anstalt angemessen sein. \*)
2. Unumgänglich notwendig sind genügende hygienische Einrichtungen (Aborte, Wasch- und Baderäume), gesonderte Krankenzimmer, ausreichende Aufenthalts- und Spielräume und Spielplätze. \*)
3. Gebäude, die früher andern Zwecken dienten, wie Schlösser, Herrensitze, Klöster, Hotels, eignen sich an sich nicht als Anstalten. Zum mindesten müssen sie so umgebaut werden, daß sie eine Verwirklichung des Anstaltszweckes ermöglichen.
4. Es besteht die Notwendigkeit des Umbaus und der Renovation zahlreicher älterer Anstalten, vor allem auch von sog. Bürgerheimen und von Armenanstalten.
5. Es ist zu prüfen, ob für einzelne Anstaltstypen nicht Beispiele von Bauplänen aufgestellt werden sollen.

#### **Ausschuß VII: Erzieherische Probleme, Auswahl und Ausbildung des Personals, Regelung der Aufsicht.**

1. Als Erziehungsziele gelten körperliche Ertüchtigung,

\*) Diese Vorschläge sind zum Teil den „Forderungen für die Anerkennung caritativer Heime und Anstalten für Kinder und Jugendliche“, aufgestellt im Februar 1945 durch die Konferenz für katholische Kinder- und Jugendhilfe und den Kathol. Anstaltenverband, entnommen.



Vorbereitung auf Berufslehre und Leben, Pflege staatsbürgerlicher Haltung, Bildung der sittlich-religiösen Persönlichkeit. \*)

2. Diesem Ziel dient vor allem die Gruppenerziehung in gesonderten Räumen und die Pflege des Familiensinnes. \*)
3. Der Erreichung des Erziehungsziels dient vor allem auch die Freizeitbeschäftigung. Wo möglich ist der **Handarbeitsunterricht** einzuführen, und wo besondere Verhältnisse es rechtfertigen, die Einrichtung von Lehrwerkstätten anzustreben. \*)
4. Das Zusammenleben der Kinder und Jugendlichen mit Alternden und Gebrechlichen ist auf alle Fälle zu vermeiden. \*)
5. Körperlich und geistig Gebrechliche und Schwererziehbare können nur in entsprechenden Spezialheimen mit Erfolg gefördert werden. \*)
6. In Erziehungsheimen sollen in weitestmöglichem Maße Jugendpsychologen und -psychiater beigezogen werden, aber auch die allgemein ärztliche Betreuung muß ausreichend sein.
7. Die Anstaltsleiter müssen harmonische und gereifte Persönlichkeiten sein. Bei ihrer Wahl ist vor allem auf praktisch ausgewiesene Eignung abzustellen.
8. Großes Gewicht ist auf die Aus- und Weiterbildung von Leiter und Personal zu legen. Dabei ist auch zu prüfen, ob eine systematische Ausbildung des gesamten Anstaltspersonals, ähnlich wie sie von den Sozialen Frauenschulen betrieben wird, möglich und erwünscht ist. Empfehlenswert ist die Abhaltung von Weiterausbildungskursen, so weit sie möglich, in den Anstalten selbst stattfinden sollen.
9. Soweit dies nicht schon geschieht, sollen in den Anstalten periodisch Aussprachen zwischen Leiter und Personal abgehalten werden; ebenso sollen sich die Heimleiter oft untereinander zu einem umfassenden Erfahrungsaustausch zusammenfinden.
10. Die Mitglieder der Aufsichtsorgane von Anstalten müssen sorgfältig ausgewählt werden. Es sollen ihnen Aerzte, Lehrer, Fürsorger, Landwirte, vor allem auch Frauen und eventuell auch ehemalige Zöglinge angehören. Entscheidend ist, daß sie sich für die Aufgabe eignen und dafür das nötige Interesse und die Zeit aufbringen.
11. Politische Einseitigkeit in der Zusammensetzung ist zu vermeiden.
12. Den Wahlorganen obliegt für die Auswahl der Kandidaten eine große Verantwortung. Das Bewußtsein dafür muß dort, wo es nötig ist, geweckt werden.
13. Die Aufsichtsorgane sind für ihre Geschäftsführung den Wahlorganen verantwortlich. Diese Verantwortlichkeit muß dort, wo es nötig ist, festgestellt oder in Erinnerung gerufen werden.
14. Die Aufsichtsorgane haben ihre Besuche unangemeldet vorzunehmen und die Führung der Anstalt eingehend, nötigenfalls unter Vornahme von Befragungen zu prüfen. Am besten erfolgt die Besichtigung der Anstalt in kleineren Gruppen oder auch einzeln.
15. Soweit nötig, ist auch eine Verbesserung der behördlichen Anstaltsinspektion anzustreben.

#### Gesamtkommission:

1. Koordinierung der von den Ausschüssen gewonnenen Ergebnisse.
2. Nachhaltige Auswertung dieser Ergebnisse in Form von Interventionen bei Behörden, Mobilisierung der öffentlichen Meinung usw.

## II.

Damit baldmöglichst auch praktische Reformarbeit geleistet werden kann, erfolgte parallel mit der Bildung der Studienkommission diejenige einer „Ständigen Expertenkommission für Anstaltsfragen“. Sie wurde durch Beschluß der Vollversammlung der Landeskongferenz vom 26. April 1945 und der Zentralkommission der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft vom 18. April 1945 geschaffen. Sie ist eine gemeinsame Kommission dieser Institutionen und beiden gegenüber verantwortlich und berichtspflichtig. Ihre Aufgabe soll vorbeugend sein und vor allem in der Beratung von Heimleitern und Aufsichtsorganen bestehen. Auf Wunsch der Heimleiter, Aufsichtsorgane, Spitzen- und Fachverbände und im Einvernehmen mit ihnen soll die Kommission auch Expertisen durchführen. Der Sinn dieser Einrichtung liegt darin, „daß nötigenfalls Leute bereitstehen, die auf dem schwierigen Gebiet des Anstaltswesens Erfahrung haben und mit ihrem Rat beispringen können. Es handelt sich um eine Möglichkeit neben andern, um ein Angebot, das Landeskongferenz und Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft denen, die es nötig haben, machen. Keineswegs handelt es sich um eine Art Behörde, die man in Anspruch nehmen muß oder einzig in Anspruch nehmen darf“.

Die Mitglieder werden vom Vorstand der Landeskongferenz und vom Bureau der Zentralkommission der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft gewählt. Als solche sind Heimleiter, Versorger, Psychologen, Psychiater, Lehrer und Pressevertreter in Aussicht genommen. Auch Frauen befinden sich darunter. Die Mitgliederzahl wurde auf zwölf festgesetzt. Aus diesem Gremium ordnet das Sekretariat der Landeskongferenz nach Bedarf einzelne Persönlichkeiten ab oder stellt Expertenkommissionen ad hoc zusammen. Zur Deckung der Kosten stellt die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft einstweilen Fr. 2000.— zur Verfügung, behält sich aber vor, im einzelnen Fall zu prüfen, ob auch von den jeweils interessierten Anstalten und Verbänden Beiträge erhältlich gemacht werden können.

Das Sekretariat der Landeskongferenz wird in nächster Zeit die in Frage kommenden Anstalten, Aufsichtsorgane und Amtsstellen von der Gründung der „Ständigen Expertenkommission für Anstaltsfragen“ in Kenntnis setzen und sie zur intensiven Benützung dieser Einrichtung einladen. Er hofft, daß von dieser Einladung zum Wohle der schweizerischen Anstalten und ihrer Insassen reichlich Gebrauch gemacht werde.

## Hygienische Vorratskasten

aus nichtrostendem Blech

Sicherster Schutz vor **Staub, Mäusen und Ungeziefer**  
Beste Ordnung im Economat

Verlangen Sie Prospekte und Referenzlisten

**CHRISTEN**  
CHRISTEN & Co., A.G. BERN  
Telephon 2 56 11